



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Institut für ganzheitliche Personal- und Organisationsentwicklung,
Inhaberin Gabriele Bengel, Sitz: Dornierstr. 30 73730 Esslingen am Neckar.

Das Institut bietet Beratung und Umsetzungsbegleitung bei betrieblichen Veränderungsprozessen, bei Maßnahmen zur Personal- und Führungskräfteentwicklung, bei Förderung organisationaler und persönlicher Resilienz, bei Teamentwicklung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich
 - 1.1 Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden „AGB“ genannt), gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Institut für ganzheitliche Personal- und Organisationsentwicklung, Inhaberin Gabriele Bengel (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Auftraggebern, sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
 - 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit den Kunden, auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
 - 1.3 Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
 - 1.4 Individualabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Vertrags- und Leistungsgegenstand, Informationspflichten, Durchführung
 - 2.1 Einzelheiten über den Leistungsumfang sowie die Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers richtet sich nach den individuellen Angebots- und Vertragsunterlagen.
 - 2.2 Die in den schriftlichen individuellen Angebotsunterlagen jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Leistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs. Insbesondere wird nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis geschuldet.
 - 2.3 Der Auftraggeber prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig. Durch Unterschrift und Rücksendung des Angebots nimmt der Auftraggeber dieses verbindlich an.
 - 2.4 Der Auftraggeber trägt Sorge für die möglichst umfassende, zutreffende und rechtzeitige Information des Auftragnehmers über die zur Erbringung der Vertragsleistung benötigten Daten (wie z.B. Organisationsstruktur, vorhandene Instrumente zur Personalführung, aktuelle Situation des Auftraggebers, u.ä.)
 - 2.5 Der Auftragnehmer ist nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, sachverständige Dritte und andere Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.



3. Geheimhaltung, Datenschutz
 - 3.1 Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun des jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartners bekannt werden. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt. Insbesondere sind die Parteien zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
 - 3.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
4. Folgen von Leistungshindernissen
 - 4.1 Mehraufwand, welcher dem Auftragnehmer infolge von Verstößen des Auftraggebers gegen seine Pflichten aus individuellen Vereinbarungen und aus Abs. 2 dieser AGBs entsteht, darf der Auftragnehmer zu den vereinbarten Stunden- und Tagessätzen berechnen, auch wenn hierdurch ein vereinbartes Honorarbudget überschritten wird.
 - 4.2 Erfüllt der Auftraggeber eine seiner vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten oder die gemäß Abs. 2 dieser AGBs vereinbarten Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich anzeigen, dass er wegen der fehlenden Mitwirkung in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, wobei die entsprechende fehlende Mitwirkung des Auftraggebers detailliert und konkret zu beschreiben ist. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung können sich die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen allein zu Lasten des Auftraggebers.
 - 4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei höherer Gewalt die vereinbarten Leistungstermine zu verschieben. Hierunter fallen auch Leistungshindernisse, die aufgrund von Krankheit, Unfall oder ähnlichem entstanden sind. Leistungshindernisse, die die Vertragserfüllung hemmen, sind vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Tagen nach deren Auftreten dem Auftraggeber mitzuteilen.
5. Durchführung von Inhouse-Trainings und Coachings
 - 5.1 Bei Inhouse-Trainings wird davon ausgegangen, dass diese in den Räumlichkeiten des Auftraggebers stattfinden. Wünscht der Auftraggeber das Training nicht in seinen Räumlichkeiten, übernimmt der Auftraggeber Organisation und Kosten von Räumlichkeiten/ Arbeitsmaterial/ Bewirtung / Übernachtung der Teilnehmer.
 - 5.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die jeweilige Ausstattung mit Arbeitsmaterial, Stühlen, Tischen sowie deren Anordnung entsprechend der Absprache mit dem Coach, rechtzeitig vor Beginn des Trainings vorgenommen wird.
 - 5.3 Vereinbarte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Dies gilt auch für das kostenlose Vorgespräch.
 - 5.4 Zeit und Ort des Coachings/Trainings werden von den Parteien einvernehmlich vereinbart. Der Klient verpflichtet sich zu allen Sitzungen pünktlich zu erscheinen.



- 5.5 Eine kostenfreie Absage ist bis spätestens 60 Werktage vor dem Terminmöglich, bei Einzelcoachings bis spätestens 20 Werktage. Danach wird das Honorar zu 50 % in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen bzw. Absage eines Trainings 10 Werktage bis zum Trainingstag oder weniger wird das volle Honorar als Ausfallhonorar fällig. Der Klient/Auftraggeber ist für den Zugang der Absage verantwortlich.
- 5.6 Alle an den Klienten/die Trainingsteilnehmer ausgehändigten Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Vergütung enthalten. Die Unterlagen sind zum persönlichen Gebrauch des Klienten/der Trainingsteilnehmer bestimmt.
- 5.7 Das Urheberrecht an den Coaching/Training-Konzepten und Unterlagen gehört allein Gabriele Bengel. Dem Klienten/Auftraggeber/Trainingsteilnehmer ist es nicht gestattet, die Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung von Gabriele Bengel ganz oder auszugsweise zu reproduzieren und/oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist untersagt, kann jedoch schriftlich vereinbart werden.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Kündigung

- 7.1 Beratungsverträge, die für einen längeren Zeitraum geschlossen werden, können von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 8.1 Die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen werden unmittelbar nach Erbringung in Rechnung gestellt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 "Manntage" sind Arbeitstage zu je 8 Stunden, exklusive Aufwand für An- und Abreise zum Auftraggeber. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer die Leistungen mit den jeweils geltenden Honorarsätzen in Rechnung.
- 8.3 Reise- und Übernachtungskosten außerhalb Esslingens und Einzugsgebiet werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.4 Alle Preise verstehen sich in Euro.



- 8.5 Zahlungen sind fällig, sobald die Rechnung zugeht. Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vornimmt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.
- 8.6 Solange der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer fälligen Rechnung des Auftragnehmers in Verzug ist, darf der Auftragnehmer seine Arbeiten für den Auftraggeber einstellen. Dadurch etwa bedingte Verzögerungen des jeweiligen Auftrags gehen allein zu Lasten des Auftraggebers.
9. Mängelrüge
- 9.1 Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 60 Tagen nach Abwicklung eines Auftrages etwaige objektiv vorhandene, schwerwiegende Mängel meldet, gilt der Auftrag als endgültig abgewickelt.
- 9.2 Sofern eine Mängelrüge erfolgt, muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden. Sollte diese Nachbesserung nachweislich erfolglos bleiben, so hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Wandlung. In jedem Fall aber ist die Haftung auf die Höhe des betreffenden Auftrags begrenzt.
10. Allgemeine Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 10.1 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- 10.3 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand ist Esslingen.
11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regeln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Regelung objektiv möglichst nahe kommt.

Stand: Juli 2014